

Informationsbrief

Dezember 2022

Inhalt

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres 2 Weitere steuerliche Maßnahmen zur Bewältigung der Krise 3 Schwerpunkt einer Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer 4 Höhere Erbschaft-/Schenkungssteuer bei Immobilien 5 Änderungen im Entwurf zum Jahressteuergesetz 2022 | <ol style="list-style-type: none"> 6 Doppelte Haushaltsführung: Dienstwagen bei Zuzahlungen durch den Arbeitnehmer 7 Verbilligte Überlassung einer Wohnung 8 Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen: Kein Abzug bei Zahlung über Verrechnungskonto |
|--|--|

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Dezember

Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist
Mo. 12.12.²	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	15.12.
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	15.12.
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	15.12.
Umsatzsteuer⁴	15.12.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

Die Verpflichtung zur Inventur⁵ ergibt sich aus den §§ 240 bis 241a Handelsgesetzbuch sowie aus den §§ 140 und 141 AO. Nach diesen Vorschriften sind Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen. Eine Inventur ist danach nur erforderlich, wenn bilanziert wird. Die ordnungsgemäße Inventur ist eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Bei nicht ordnungsmäßiger Buchführung kann das Finanzamt den Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

Das Inventar muss die Überprüfung der Mengen und der angesetzten Werte ermöglichen. Es ist daher notwendig, dass über jeden Posten im Inventar folgende Angaben enthalten sind:

- die Menge (Maß, Zahl, Gewicht)
- die verständliche Bezeichnung der Vermögensgegenstände (Art, Größe, Artikel-Nummer)
- der Wert der Maßeinheit

Zur Unterstützung der Inventurarbeiten sind Hinweise in der beigefügten **Anlage** zusammengefasst.

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Lohnsteuer-Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können. 2 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 12.12., weil der 10.12. ein Samstag ist. 3 Für den abgelaufenen Monat. | <ol style="list-style-type: none"> 4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. 5 In der Regel findet die Inventur „am“ 31. Dezember statt. Für Unternehmen, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben, gelten die Ausführungen sinngemäß für den jeweiligen Bilanzstichtag. |
|---|--|

2 Weitere steuerliche Maßnahmen zur Bewältigung der Krise

Einige der von der Bundesregierung in den vergangenen Wochen geplanten Maßnahmen zur Entlastung von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen konnten zwischenzeitlich umgesetzt werden:

- Die Anwendung des **ermäßigten** Umsatzsteuersatzes von 7 % auf **Restaurant-** und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken wurde bis zum 31.12.2023 verlängert.⁶
- Auch Rentnerinnen und Rentner mit Wohnsitz im Inland, die zum Stichtag 01.12.2022 Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente oder auf Versorgungsbezüge haben, erhalten eine **Energiepreispauschale** in Höhe von 300 Euro als Einmalzahlung. Die Pauschale ist steuerpflichtig, aber sozialversicherungsfrei. Die Auszahlung erfolgt Anfang Dezember automatisch durch die Rentenzahlstelle.⁷ Die Pauschale kommt auch dann in Betracht, wenn bereits die Energiepreispauschale von 300 Euro z. B. aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ausbezahlt wurde.
- Die Obergrenze für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im **Übergangsbereich** (sog. Midijob) wird ab dem 01.01.2023 von 1.600 Euro auf 2.000 Euro im Monat angehoben.⁷
- Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 eine **Inflationsausgleichsprämie** in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen bis zu einem Betrag von insgesamt **3.000 Euro** steuer- und sozialversicherungsfrei zahlen. Voraussetzung ist, dass die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.⁸
- Der Umsatzsteuersatz für **Gaslieferungen** über das Erdgasnetz wird vom 01.10.2022 bis zum 31.03.2024 von 19 % auf **7 %** verringert; ebenso begünstigt wird die Lieferung von Wärme über ein Wärmenetz.⁹ Hierzu hat die Finanzverwaltung bereits in einem aktuellen Schreiben entsprechende Anwendungsregelungen erlassen.¹⁰

3 Schwerpunkt einer Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können steuermindernd berücksichtigt werden, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht; der Abzug der auf das Arbeitszimmer entfallenden Aufwendungen ist dann auf derzeit 1.250 Euro¹¹ pro Jahr beschränkt.

Dagegen ist ein unbeschränkter Abzug möglich, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.¹²

Wird die Tätigkeit auch außerhalb des Arbeitszimmers, z. B. im Außendienst, ausgeübt, ist für die Höhe des Abzugs entscheidend, welches der beiden Merkmale für die Tätigkeit prägend ist und den sog. **qualitativen** Schwerpunkt bildet. Allein das zeitliche Überwiegen der Tätigkeiten im Arbeitszimmer oder im Außendienst ist nicht ausschlaggebend, sondern bildet lediglich ein Indiz.¹³

Da die Beurteilung stark vom Einzelfall abhängig ist, weist die Finanzverwaltung auf einige Beispielsfälle aus der Rechtsprechung hin.¹⁴ So wird z. B. im Fall der Gutachtertätigkeit von Ärzten zur Beurteilung und Einstufung von Pflegebedürftigen die Tätigkeit im Außendienst mit der Inaugenscheinnahme der Patienten als prägend angesehen, während die eigentliche Gutachtenerstellung im häuslichen Arbeitszimmer dahinter zurücktritt.¹⁵ In diesem Fall käme lediglich ein begrenzter Abzug von 1.250 Euro in Betracht.

Das FG Münster¹⁶ hat jetzt für einen ähnlichen Fall eines psychologischen Gerichtsgutachters anders entschieden; bei der (außerhäuslichen) Befragung der zu beurteilenden Personen handelte es sich nicht um die wesentliche Tätigkeit. Ausschlaggebend ist die eigentliche Gutachtenerstellung, sodass das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der Gesamttätigkeit bildet.

Zudem überwog auch der zeitliche Umfang der eigentlichen Gutachtenerstellung gegenüber dem Umfang der Befragung deutlich. Die Kosten für das Arbeitszimmer waren daher unbeschränkt abzugsfähig.

6 Vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG i. d. F. des Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuern vom 24.10.2022 (BGBl 2022 I S. 1838).

7 Siehe Bundestags-Drucksache 20/3938.

8 Siehe § 3 Nr. 11c EStG i. d. F. des Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz vom 19.10.2022 (BGBl 2022 I S. 1743).

9 Siehe hierzu das Änderungsgesetz in Fußnote 8.

10 Vgl. BMF-Schreiben vom 25.10.2022 – III C 2 – S 7030/22/10016 (BStBl 2022 I S. 1455).

11 Im Jahressteuergesetz 2022 ist ab 2023 die Einführung einer monatsbezogenen Arbeitszimmerpauschale von 1.248 Euro vorgesehen (siehe Nr. 5 in diesem Informationsbrief).

12 § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG.

13 BMF-Schreiben vom 06.10.2017 – IV C 6 – S 2145/07/10002 (BStBl 2017 I S. 1320), Rn. 9 ff.

14 Siehe BMF-Schreiben vom 06.10.2017 (Fußnote 13), Rn. 13.

15 BFH-Urteil vom 23.01.2003 IV R 71/00 (BStBl 2004 II S. 43).

16 FG Münster vom 18.08.2022 8 K 3186/21 E.

4 Höhere Erbschaft-/Schenkungssteuer bei Immobilien

Bei der Erbschaft- und Schenkungssteuer sind Immobilien häufig durch eine niedrige Bewertung und/oder durch besondere Freibeträge gegenüber anderen (privaten) Vermögensgegenständen begünstigt. Weitgehend unbemerkt enthält das geplante Jahressteuergesetz 2022¹⁷ auch Änderungen des Bewertungsgesetzes zur Ermittlung von Grundstückswerten für die Erbschaft- und Schenkungssteuer.

Mit den geplanten Änderungen des Bewertungsgesetzes sollen insbesondere das Ertrags- und Sachwertverfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke an die ebenfalls geänderte Immobilienwertermittlungsverordnung angepasst werden. Dies soll dazu führen, dass der für die Berechnung der Erbschaft-/Schenkungssteuer ermittelte Wert möglichst dem Verkehrswert der Immobilie entspricht. Im Zusammenhang mit dem zurzeit hohen Immobilienpreisniveau kann die Gesetzesänderung zu einer höheren Erbschaft-/Schenkungssteuerbelastung führen. Die geplanten Änderungen sollen bereits für Erwerbszeitpunkte ab dem **01.01.2023** angewendet werden.

Sind Schenkungen geplant, ist ggf. zu prüfen, ob diese noch bis zum Jahresende 2022 vollzogen werden können.

5 Änderungen im Entwurf zum Jahressteuergesetz 2022

Auf Veranlassung des Bundesrates sollen bestimmte Regelungen im Entwurf zum Jahressteuergesetz 2022¹⁸ geändert werden.¹⁹

- Die Jahrespauschale für anerkannte **häusliche Arbeitszimmer** soll **ab 2023** in eine **monatsbezogene Arbeitszimmerpauschale** in Höhe von 1.248 Euro jährlich umgewandelt werden. Die Pauschale soll für ein Arbeitszimmer insgesamt gelten; nutzen z. B. beide Ehepartner das Arbeitszimmer, können beide zusammen (nur) maximal eine Arbeitszimmerpauschale geltend machen.
- Die Grenze über die Behandlung von sofort abzugsfähigen **geringwertigen Wirtschaftsgütern** soll ab 2023 von 800 Euro auf **1.000 Euro** angehoben werden. Die Sammelposten-Regelung wird abgeschafft; sie gilt nur noch für Sammelposten weiter, die am 31.12.2022 vorhanden sind.
- Eine **Rechnungsabgrenzung** für Zwecke der zutreffenden wirtschaftlichen Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen in der Steuerbilanz muss **nicht** mehr vorgenommen werden, wenn die jeweilige Ausgabe oder Einnahme nicht die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (800 Euro bzw. ab 2023 1.000 Euro) übersteigt. Dies soll bereits für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31.12.2021 enden.

6 Doppelte Haushaltsführung: Dienstwagen bei Zuzahlungen durch den Arbeitnehmer

Ist aus beruflichen Gründen ein zweiter Haushalt am entfernten Arbeitsplatz erforderlich, können die dadurch entstehenden Mehraufwendungen als Werbungskosten abgezogen werden (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG). Das gilt z. B. für die Miete der Wohnung am Beschäftigungsort bis zu 1.000 Euro monatlich. Aufwendungen für Familienheimfahrten können für eine Fahrt wöchentlich – unabhängig vom verwendeten Verkehrsmittel – mit der Entfernungspauschale von 0,30 Euro für die ersten 20 km und 0,38 Euro²⁰ für jeden weiteren Kilometer geltend gemacht werden.

Anders als bei Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können für die Familienheimfahrten keine Werbungskosten abgezogen werden, wenn dafür ein vom Arbeitgeber überlassener PKW zur Verfügung steht. Korrespondierend erfolgt wegen der unentgeltlichen Nutzungsmöglichkeit in diesen Fällen insoweit auch keine Versteuerung eines geldwerten Vorteils.²¹

Damit stellt sich die Frage, wie zu verfahren ist, wenn ein PKW **nicht unentgeltlich** überlassen wird, sondern pauschale und/oder kilometerabhängige Entgelte für die Nutzung vom Arbeitnehmer zu zahlen sind. Darüber hat der Bundesfinanzhof²² nun entschieden. Danach mindern solche Zuzahlungen zwar den für die Überlassung eines PKW zur privaten Nutzung und für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zu versteuernden geldwerten Vorteil (ggf. wie im Streitfall bis auf null Euro), führen aber bei den Familienheimfahrten nicht zu einem zusätzlichen Werbungskostenabzug.

Es bleibt auch in diesen Fällen bei dem gesetzlichen Verbot des Abzugs der Aufwendungen bei Verwendung eines überlassenen PKW, auch wenn dies nicht unentgeltlich erfolgt.

17 Vgl. Art. 12 Jahressteuergesetz 2022 (Bundesrats-Drucksache 457/22).

18 Vgl. dazu auch Informationsbrief November 2022 Nr. 1.

19 Siehe Bundesrats-Drucksache 457/22 (B).

20 Der Betrag ist schon für 2022 von 0,35 Euro auf 0,38 Euro durch das Steuerentlastungsgesetz 2022 (BGBl 2022 I S. 749) erhöht worden.

21 Vgl. dazu § 9 Abs. 1 Nr. 5 Satz 8 und § 8 Abs. 2 Satz 5 EStG.

22 BFH-Urteil vom 04.08.2022 VI R 35/20.

7 Verbilligte Überlassung einer Wohnung

Bei Vermietung einer Wohnung an **Angehörige** wie z. B. Kinder, Eltern oder Geschwister zu Wohnzwecken ist darauf zu achten, dass der Mietvertrag dem zwischen Fremden Üblichen entspricht und der Vertrag auch tatsächlich so vollzogen wird (z. B. durch regelmäßige Mietzahlungen und Nebenkostenabrechnungen).

Ist dies nicht der Fall, wird das Mietverhältnis insgesamt nicht anerkannt, insbesondere mit der Folge, dass mit der Vermietung zusammenhängende Werbungskosten nicht geltend gemacht werden können.

Bei einer verbilligten Vermietung ist zusätzlich zu beachten, dass eine sog. **Entgeltlichkeitsgrenze** eingehalten werden muss, wenn der Werbungskostenabzug in **voller Höhe** erhalten bleiben soll: Diese Grenze beträgt **66 %** der **ortsüblichen** Miete (§ 21 Abs. 2 Satz 2 EStG).

Auch bei Vereinbarung einer Miete von **50 %** und mehr, jedoch weniger als 66 %, ist eine volle Anerkennung der Werbungskosten möglich, wenn eine **positive Totalüberschussprognose** vorliegt.²³

Erst wenn die vereinbarte Miete **weniger als 50 %** der Marktmiete beträgt, geht das Finanzamt generell von einer **teilentgeltlichen** Vermietung aus und **kürzt** (anteilig) die **Werbungskosten**.

Beispiel:

V vermietet seiner Tochter eine Eigentumswohnung für eine monatliche Miete von

- a) 500 €,
- b) 280 €.

Die ortsübliche Miete beträgt 700 €.

Im **Fall a)** liegt die gezahlte Miete über der Grenze von 66 % der Vergleichsmiete; ein Werbungskostenabzug kommt ungekürzt in **voller Höhe** in Betracht.

Im **Fall b)** liegt eine **teilentgeltliche** Vermietung vor, d. h., die Werbungskosten sind lediglich im Verhältnis der gezahlten Miete zur Vergleichsmiete, also nur zu

$$\frac{280 \text{ €}}{700 \text{ €}} = 40 \% \text{ berücksichtigungsfähig.}$$

Die ortsübliche Marktmiete umfasst die ortsübliche **Kaltmiete** zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung **umlagefähigen Kosten** (sog. Warmmiete).²⁴

Die Finanzverwaltung nimmt eine (anteilige) Kürzung der Werbungskosten auch dann vor, wenn es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, die vereinbarte Miete zu erhöhen, um die oben genannte Grenze einzuhalten. Die Entgeltlichkeitsgrenze gilt somit regelmäßig auch bei Vermietung einer Wohnung an **Fremde**.²⁵

Es ist zu empfehlen, betroffene Mietverhältnisse regelmäßig zu **überprüfen** und ggf. die Miete **anzupassen**.

8 Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen: Kein Abzug bei Zahlung über Verrechnungskonto

Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen können in Höhe von 20 % bis zu bestimmten Höchstbeträgen (4.000 Euro für haushaltsnahe Dienstleistungen und 1.200 Euro für Handwerkerleistungen) als Steuerermäßigung abgezogen werden. Begünstigt ist nur die Arbeitsleistung, nicht der Materialaufwand. Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist nicht nur, dass eine Rechnung vorliegt; die Zahlung muss auch auf ein Konto des Erbringers der Leistung erfolgt sein (§ 35a Abs. 5 Satz 3 EStG).

Falls eine GmbH haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen erbringt, können entsprechende Leistungen der GmbH auch im Haushalt eines Gesellschafters durchgeführt werden und dann zu einer Steuerermäßigung führen.

Aber auch in diesem Fall müssen die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Insbesondere muss eine Rechnung durch Zahlung auf das Konto der GmbH beglichen werden. Eine bloße Belastung eines Gesellschafter-Verrechnungskontos bei der GmbH reicht dafür nicht aus.²⁶

²³ Siehe die Gesetzesbegründung zum Jahressteuergesetz 2020 (Bundestags-Drucksache 19/22850). Zur Anwendung der Totalüberschussprognose siehe BMF-Schreiben vom 08.10.2004 – IV C 3 – S 2253-91/04 (BStBl 2004 I S. 933), Rz. 33 ff.

²⁴ Siehe R 21.3 EStR und H 21.3 „Ortsübliche Marktmiete“ EStH.

²⁵ Siehe H 21.3 „Überlassung an fremde Dritte“ EStH.

²⁶ Siehe BFH-Beschluss vom 09.06.2022 VI R 23/20 (BStBl 2022 II S. 666).

Inventur-Hinweise 2022

1 Erstellung des Inventars

Voraussetzung für die Aufstellung der Bilanz ist die Aufzeichnung der einzelnen Vermögensgegenstände (Inventar). Insbesondere die Erfassung des **Vorratsvermögens** (Bilanzpositionen: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse, Waren) erfordert grundsätzlich eine **körperliche Bestandsaufnahme** (Inventur).

Das Vorratsvermögen kann auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von **Stichproben** ermittelt werden, wenn das Ergebnis dem einer körperlichen Bestandsaufnahme gleichkommt (§ 241 Abs. 1 HGB). Als weitere Inventurerleichterungen kommen die Gruppenbewertung (siehe Tz. 6.1) und der Festwert (siehe Tz. 6.2) in Betracht.

2 Methoden der Inventur

2.1 Zeitnahe Inventur: Eine ordnungsgemäße Bestandsaufnahme ist regelmäßig am **Bilanzstichtag** oder innerhalb von **10 Tagen** vor oder nach dem Bilanzstichtag durchzuführen. Bestandsveränderungen zwischen dem Tag der Bestandsaufnahme und dem Bilanzstichtag sind dabei zu berücksichtigen.

2.2 Zeitverschobene Inventur: Die körperliche Bestandsaufnahme kann an einem Tag innerhalb der letzten **drei Monate vor** oder der ersten **zwei Monate nach** dem Bilanzstichtag durchgeführt werden, wenn durch ein Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahren die ordnungsmäßige Bewertung zum Bilanzstichtag sichergestellt ist. Die Fortschreibung kann nach der folgenden Methode vorgenommen werden, wenn die Zusammensetzung des Warenbestands am Bilanzstichtag nicht wesentlich von der Zusammensetzung am Inventurstichtag abweicht:

Körperliche Inventur 30. November ¹	220.000 €
+ Wareneingang 1. bis 31. Dezember	70.000 €
÷ Wareneinsatz ² 1. bis 31. Dezember	90.000 €
Inventur-/Bilanzwert 31. Dezember	200.000 €

Es ist auch zulässig, Teile des Warenbestands am Bilanzstichtag und andere Teile im Wege der Fortschreibung bzw. Rückrechnung zu erfassen. Bei Vermögensgegenständen mit hohem Wert, hohem Schwund oder Gegenständen, die starken Preisschwankungen unterliegen, ist eine zeitverschobene Inventur regelmäßig **nicht** anwendbar. Vgl. dazu auch R 5.3 Abs. 2 und 3 EStR.

2.3 Permanente Inventur: Eine Bestandsaufnahme kann auch aufgrund einer permanenten Inventur erfolgen; hierbei kann der Bestand für den Bilanzstichtag nach Art und Menge anhand von Lagerbüchern (z. B. EDV-unterstützte Lagerverwaltung) festgestellt werden. Dabei ist allerdings mindestens **einmal** im Wirtschaftsjahr der Buchbestand durch körperliche Bestandsaufnahme zu überprüfen. Wegen der weiteren Voraussetzungen vgl. H 5.3 „Permanente Inventur“ EStH. Eine permanente Inventur wird regelmäßig nicht anerkannt bei Vermögensgegenständen von hohem Wert, mit hohem Schwund oder bei hohen Mengendifferenzen (R 5.3 Abs. 3 EStR).

tag nach Art und Menge anhand von Lagerbüchern (z. B. EDV-unterstützte Lagerverwaltung) festgestellt werden. Dabei ist allerdings mindestens **einmal** im Wirtschaftsjahr der Buchbestand durch körperliche Bestandsaufnahme zu überprüfen. Wegen der weiteren Voraussetzungen vgl. H 5.3 „Permanente Inventur“ EStH. Eine permanente Inventur wird regelmäßig nicht anerkannt bei Vermögensgegenständen von hohem Wert, mit hohem Schwund oder bei hohen Mengendifferenzen (R 5.3 Abs. 3 EStR).

3 Umfang der Inventur

Das **Inventar** (Bestandsverzeichnis) muss den Nachweis ermöglichen, dass die Vermögensgegenstände **vollständig** aufgenommen worden sind. In diesem Zusammenhang ist auf Folgendes hinzuweisen:

3.1 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verpackung usw.:

Auch Hilfs- und Betriebsstoffe sind aufzunehmen. Hilfsstoff ist z. B. der Leim bei der Möbelherstellung. Betriebsstoffe sind z. B. Heizmaterial sowie Benzin und Öl für Kraftfahrzeuge. Im Allgemeinen genügt es, wenn sie mit einem angemessenen **geschätzten** Wert erfasst werden (vgl. dazu auch Tz. 6).

Eine genaue Bestandsaufnahme ist aber auch für Hilfs- und Betriebsstoffe und Verpackungsmaterial erforderlich, wenn es sich entweder um erhebliche Werte handelt oder wenn die Bestände an den Bilanzstichtagen wesentlich schwanken.

3.2 Unfertige und fertige Erzeugnisse:

Aus den Inventur-Unterlagen muss erkennbar sein, wie die Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse erfolgte, d. h., die Ermittlung der (anteiligen) Herstellungskosten ist nachprüfbar und nachweisbar zu belegen. Bei den unfertigen Erzeugnissen sollte der Fertigungsgrad angegeben werden. Vgl. auch R 6.3 EStR.

3.3 „Schwimmende Waren“:

Unterwegs befindliche Waren sind ebenfalls bestandsmäßig zu erfassen, wenn sie wirtschaftlich zum Vermögen gehören (z. B. durch Erhalt des Konnossements oder des Auslieferungsscheins).³ Lagern eigene Waren in fremden Räumen (z. B. bei Spediteuren), ist eine Bestandsaufnahme vom Lagerhalter anzufordern.

3.4 Kommissionswaren:

Kommissionswaren sind keine eigenen Waren und daher nicht als Eigenbestand aufzunehmen. Andererseits sind eigene Waren, die den Kunden als Kommissionswaren überlassen worden sind, als Eigenbestand zu erfassen (ggf. sind Bestandsnachweise von Kunden anzufordern).

3.5 Minderwertige Waren:

Minderwertige und wertlose Waren sind ebenfalls bestandsmäßig aufzunehmen. Die Bewertung kann dann ggf. mit 0 Euro erfolgen.

1 Alle Wertangaben ohne Umsatzsteuer, die grundsätzlich nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gehört (vgl. § 9b EStG).

2 Der Wareneinsatz kann nach R 5.3 Abs. 2 Satz 9 EStR aus dem Umsatz abzüglich des durchschnittlichen Rohgewinns ermittelt werden.

3 BFH-Urteil vom 03.08.1988 I R 157/84 (BStBl 1989 II S. 21).

4 Bewegliches Anlagevermögen

4.1 In das **Bestandsverzeichnis** müssen grundsätzlich sämtliche beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens aufgenommen werden, auch wenn sie bereits abgeschrieben sind. Zu den Ausnahmen siehe Tz. 4.2 und 6.2.

Auf die körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn ein fortlaufendes **Anlagenverzeichnis** geführt wird; darin ist jeder Zu- und Abgang laufend einzutragen (vgl. R 5.4 Abs. 4 EStR).

4.2 Sofort abgeschriebene **geringwertige Wirtschaftsgüter** müssen in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis bzw. auf einem besonderen Konto erfasst werden, wenn die Anschaffungs-/Herstellungskosten mehr als 250 Euro⁴ und nicht mehr als 800 Euro⁴ betragen.⁵

Für Wirtschaftsgüter zwischen 250 Euro⁴ und 1.000 Euro,⁴ die in den **Sammelposten** aufgenommen werden, bestehen – abgesehen von der Erfassung des Zugangs – keine besonderen Aufzeichnungspflichten; sie müssen auch nicht in ein Inventar aufgenommen werden.⁶

4.3 Leasinggegenstände sind im Anlagenverzeichnis zu erfassen, wenn sie dem Leasingnehmer zuzurechnen sind (z. B., wenn die Grundmietzeit weniger als 40 % oder mehr als 90 % der Nutzungsdauer beträgt oder bei Leasingverträgen mit Kaufoption).

5 Forderungen und Verbindlichkeiten

Zur Inventur gehört auch die Aufnahme sämtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten, also die Erstellung von **Saldenlisten** für Schuldner und Gläubiger. Auch Besitz- und Schuldwechsel sind einzeln zu erfassen. Die Saldenlisten sind anhand der Kontokorrentkonten getrennt nach Forderungen und Verbindlichkeiten aufzustellen.

6 Bewertungsverfahren

6.1 Einzelbewertung – Gruppenbewertung: Grundsätzlich sind bei der Inventur die Vermögensgegenstände **einzeln** zu erfassen und entsprechend zu bewerten (§ 240 Abs. 1 HGB).

Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, können jedoch **gleichartige** Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichartige bewegliche Vermögensgegenstände jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst werden (**Gruppenbewertung** nach § 240 Abs. 4 HGB, siehe auch R 6.8 Abs. 4 EStR).

Als vereinfachte Bewertungsverfahren kommen die **Durchschnittsbewertung** oder ein **Verbrauchsfolgeverfahren** wie z. B. bei Brennstoff-Vorräten (sog. Lifo-Verfahren; R 6.9 EStR) in Betracht.

⁴ Beträge ohne Umsatzsteuer, unabhängig davon, ob ein Vorsteuerabzug möglich ist.

⁵ Siehe § 6 Abs. 2 Satz 4 EStG.

⁶ Siehe auch BMF-Schreiben vom 30.09.2010 – IV C 6 – S 2180/09/10001 (BStBl 2010 I S. 755), Rz. 9 ff.

6.2 Festwerte: Vermögensgegenstände des **Sachanlagevermögens** sowie **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** (ausgenommen die unter Tz. 4.2 genannten Wirtschaftsgüter) können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung⁷ ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt (**Festbewertung** nach § 240 Abs. 3 HGB). Diese Art der Bewertung kommt z. B. bei Werkzeugen, Flaschen, Fässern, Verpackungsmaterial in Betracht.

Die durch Festwerte erfassten Gegenstände sind regelmäßig nur an **jedem dritten** Bilanzstichtag aufzunehmen; für Gegenstände des **beweglichen** Anlagevermögens ist spätestens an jedem fünften Bilanzstichtag eine körperliche Bestandsaufnahme vorzunehmen. Wird dabei ein um mehr als 10 % höherer Wert ermittelt, ist dieser neue Wert maßgebend (vgl. R 5.4 Abs. 3 EStR).

7 Durchführung der Inventur

Bei der körperlichen Inventur werden die vorhandenen Vermögensgegenstände physisch aufgenommen. Für die jeweiligen Aufnahmeorte (z. B. Lager, Verkaufsräume, Werkstatt) sind Inventurteams mit jeweils einem Zähler und einem Schreiber zu bilden. Für die Bestandsaufnahme gilt insbesondere:

- Die Aufnahme der Bestände erfolgt in örtlicher Reihenfolge ihrer Lagerung.
- Aufgenommene Bestände sind zu kennzeichnen.
- Während der Bestandsaufnahme dürfen keine Materialbewegungen vorgenommen werden.
- Die aufgenommenen Gegenstände müssen eindeutig bezeichnet werden (ggf. durch Materialnummer oder Kurzbezeichnung). Mengen und Mengeneinheit sind anzugeben.

Inventurlisten und Unterlagen sind durchzunummerieren und vom Zähler und Schreiber zu unterzeichnen. Korrekturen während oder nach der Inventur müssen abgezeichnet werden. Aufzeichnungen können auch auf Datenträgern geführt werden. Inventur-Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.

8 Kontrollmöglichkeit

Die Bewertung muss einwandfrei nachprüfbar sein. Das erfordert eine genaue Bezeichnung der Ware (Qualität, Größe, Maße usw.). Falls erforderlich, sind Hinweise auf Einkaufsrechnungen, Lieferanten oder Kalkulationsunterlagen anzubringen, soweit dies aus der Artikelbezeichnung bzw. Artikelnummer nicht ohne Weiteres ersichtlich ist. Wird eine Wertminderung (z. B. Teilwertabschreibung) geltend gemacht, sind Grund und Höhe nachzuweisen.

9 Abschlussprüfer

Bei prüfungspflichtigen Unternehmen empfiehlt sich vor der Inventur rechtzeitige Rücksprache mit dem Abschlussprüfer, weil auch die Inventur Gegenstand der Abschlussprüfung ist.

⁷ Vgl. dazu BMF-Schreiben vom 08.03.1993 – IV B 2 – S 2174 a – 1/93 (BStBl 1993 I S. 276).

Stichwortverzeichnis für Informationsbriefe 2022

	Monat	Nr.		Monat	Nr.
A			Betriebsveranstaltungen		
Abfindungen			— Pauschalversteuerung und Teilnehmerkreis	Juli	3
— keine Schenkungsteuer bei Scheidung	April	5	Betriebsvermögen		
Abgabenordnung			— keine „Erbchaftsteuerpause“ nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	Jan	4
— Neuregelung bei Säumniszuschlägen	März	1	— unterschiedliche Besteuerung von Privatvermögen und – (ErbSt)	Juni	1
	Mai	1	— Veräußerung eines auch privat genutzten PKW	Aug	1
	Aug	2	Bilanzierung		
	Sept	6	— Wahlrecht zur Abzinsung bei unverzinslichen Verbindlichkeiten	Sept	2
Abgeltungsteuer			Buchhaltungsunterlagen		
— verfassungswidrig?	Juli	2	— Vernichtung von –	April	7
— Vorlagebeschluss zur Feststellung der Verfassungsmäßigkeit aufgehoben	Okt	2			
Abschreibungen			C		
— geplante Erhöhung	Dez	2	Computer		
— geringwertige Wirtschaftsgüter/ Anschaffung zum Jahresende	Nov	6	— Nutzungsdauer ein Jahr	April	1
— Nutzungsdauer bei Computerhardware und Software	April	1	Corona-Krise		
— Viertes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen	April	4	— Billigkeitsmaßnahmen zur Lohnsummenregelung	April	6
Aktien			— Viertes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen	April	4
— Verrechnungsbeschränkung für Verluste aus der Veräußerung	April	3			
Alleinerziehende			D		
— Entlastungsbetrag zeitanteilig im Jahr der Heirat bzw. Trennung	Juni	5	Darlehen		
Arbeitgeber			— fremdübliche Zinsen auf Konzern–	März	4
— Sachzuwendungen an Arbeitnehmer	Nov	2	Dauerfristverlängerung		
— Zuschüsse zum 9-Euro-Ticket	Juli	7	— Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2022	Febr	5
Arbeitnehmer			Doppelte Haushaltsführung		
— Sachzuwendungen des Arbeitgebers	Nov	2	— Dienstwagen bei Zuzahlung durch den Arbeitnehmer	Dez	6
— Zuschüsse zum 9-Euro-Ticket	Juli	7			
Arbeitnehmer-Pauschbetrag			E		
— Steuerentlastungsgesetz 2022	Mai	2	Ehepartner		
Ausbildung			— häusliches Arbeitszimmer in gemeinsamer Wohnung	März	7
— krankheitsbedingte Unterbrechung bzw. Abbruch (Kindergeld)	Mai	6	Einkommensteuer-Erklärung		
			— private Kapitaleinkünfte in 2021	Mai	7
B			Einkommensteuer-Tarif		
Bareinnahmen			— Anhebung gemäß Entwurf Inflationsausgleichsgesetz	Okt	10
— fehlende Registrierkassenpflicht nicht verfassungswidrig	März	3	Einnahmen-Überschussrechnung		
Beitragsbemessungsgrenzen			— private PKW-Nutzung; Leasingsonderzahlung und Kostendeckelung	Okt	3
— neue Werte ab 2022	Jan	5	— regelmäßig wiederkehrende Ausgaben zum Jahreswechsel	Aug	7
Betriebsaufgabe			Eltern		
— Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung bei –	Febr	1	— Kinderfreibeträge bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft	Juni	3
Betriebsausgaben					
— Aufwendungen für bürgerliche Kleidung/Berufskleidung	Aug	6			
Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer					
— nur noch ein Jahr für Computerhardware und Software	April	1			

	Monat	Nr.
Energiepreispauschale		
— Anspruchsberechtigte	Juli	1
— Auszahlung	Sept	1
— für Rentner	Dez	2
Entfernungspauschale		
— Nutzung verschiedener Verkehrsmittel	März	2
— Steuerentlastungsgesetz 2022	Mai	2
Entlastungsbetrag/Alleinerziehende		
— zeitanteilig im Jahr der Heirat bzw. Trennung	Juni	5
Erbschaft-/Schenkungssteuer		
— Billigkeitsmaßnahmen zur Lohnsummenregelung wegen Corona-Krise	April	6
— höhere – bei Immobilien	Dez	4
— keine Pause nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	Jan	4
— keine Schenkungssteuer auf Abfindung	April	5
— Kosten für eine Zweitgrabstätte als Nachlassverbindlichkeit	Aug	8
— Räumungskosten als Nachlassverbindlichkeiten	Aug	3
— Steuerbefreiung für Familienheim bei Aufgabe der Selbstnutzung	Juli	5
	Sept	5
	Okt	4
— Steuerberatungskosten	Aug	5
— unterschiedliche Besteuerung von Privat- und Betriebsvermögen	Juni	1
F		
Fahrtenbuch		
— Ordnungsmäßigkeit bei kleineren Mängeln	Jan	2
Familienheim		
— Erbschaftsteuerbefreiung	Juli	5
	Sept	3
	Okt	4
G		
Geldwäschegesetz		
— Pflichtmeldungen zum Transparenzregister	Febr	8
Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse		
— Erhöhung der Grenze	Mai	5
Gesellschafter-Geschäftsführer		
— Zufluss von Tantiemen	April	2
Gewinnausschüttung		
— vom Beteiligungsverhältnis abweichende –	Okt	7
Gewinnermittlung		
— regelmäßig wiederkehrende Ausgaben zum Jahreswechsel	Aug	7
Gewinnerzielungsabsicht		
— kleine Photovoltaikanlagen	Jan	3

Anl = Anlage

	Monat	Nr.
Grunderwerbsteuer		
— aktuelle Steuersätze	Juli	4
Grundfreibetrag		
— Steuerentlastungsgesetz 2022	Mai	2
Grundsteuer		
— Erlass bei wesentlicher Ertragsminderung	März	5
Grundsteuerreform		
— Steuererklärungspflichten noch in diesem Jahr	März	8
Grundstück		
— Veräußerung eines mit einem Gartenhaus bebauten –	Juni	4
H		
Hardware		
— Nutzungsdauer ein Jahr	April	1
Haushaltsnahe Dienst-/Handwerkerleistungen		
— kein Abzug bei Zahlung über Verrechnungskonto	Dez	8
— Müll- und Abwasserentsorgung	Aug	4
— Pflegeleistungen für Angehörige in deren Haushalt	Okt	6
— Steuerermäßigung/Überblick	Juni	7
Häusliches Arbeitszimmer		
— geplante Änderungen	Dez	5
— in gemeinsamer Wohnung von Ehepartnern	März	7
— muss für Tätigkeit nicht erforderlich sein	Mai	3
— Schwerpunkt der Tätigkeit	Dez	3
I		
Inflationsausgleichsgesetz		
— Gesetzentwurf	Okt	10
Inflationsausgleichsprämie		
— für Arbeitnehmer	Dez	2
Inventur		
— Hinweise 2022	Dez	Anl
Investitionsabzugsbetrag		
— bei Betriebsaufgabe	Febr	1
— Nachweis der betrieblichen Nutzung eines PKW	Sept	3
— verlängerte Investitionsfristen	Nov	3
— Viertes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen	April	4
J		
Jahresmeldungen (Sozialversicherung)		
— Frist	Febr	4
Jahressteuergesetz 2022		
— geplante Änderungen im Entwurf	Dez	5
— Gesetzentwurf	Nov	1

	Monat	Nr.
K		
Kapitaleinkünfte		
— Abgeltungsteuer verfassungswidrig?	Juli	2
— bei Bildung einer personenbezogenen Gewinnrücklage	Okt	7
— keine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Abgeltungsteuer	Okt	2
— private – in der Einkommensteuer-Erklärung 2021	Mai	7
— Verlustverrechnung bei Aktien	April	3
Kapitalgesellschaften		
— vom Beteiligungsverhältnis abweichende Gewinnausschüttungen	Okt	7
Kinderbetreuungskosten		
— Fahrtkostenersatz	Mai	4
Kinderfreibetrag/Kindergeld		
— bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft der Eltern	Juni	3
— Erhöhung gemäß Entwurf Inflationsausgleichsgesetz	Okt	10
— krankheitsbedingte Unterbrechung bzw. Abbruch einer Ausbildung	Mai	6
Konzerndarlehen		
— fremdübliche Zinsen	März	4
Krankenkassen		
— Bonuszahlungen	März	6
Krise		
— steuerliche Maßnahmen	Dez	2
Kryptowährungen		
— Verkauf von –	Febr	3
Künstlersozialabgabe		
— bei einmaliger Erstellung einer Website	Okt	8
Kurzarbeitergeld		
— Verlängerung der Zugangs-erleichterungen	Nov	4
L		
Lohnnachzahlungen		
— Steuerermäßigung für zusammengeballte Überstundenvergütungen	Juni	2
Lohnsteuer		
— Ermäßigung beim –abzug	Nov	5
— Pauschalversteuerung und Teilnehmerkreis bei Betriebsveranstaltungen	Juli	3
Lohnsteuerbescheinigungen		
— für 2021	Febr	6
Lohnsummenregelung		
— Billigkeitsmaßnahmen wegen Corona-Krise	April	6
M		
Mindestlohn		
— Erhöhung ab 01.10.2022	Mai	5
	Sept	4

	Monat	Nr.
Minijobs		
— Erhöhung der Grenze ab 01.10.2022	Mai	5
	Sept	4
N		
Nachlassregelungskosten		
— Steuerberatungskosten	Aug	5
Nachlassverbindlichkeiten		
— Kosten für eine Zweitgrabstätte	Aug	8
— Räumungskosten	Aug	3
— Steuerberatungskosten	Aug	5
P		
Photovoltaikanlagen		
— Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen –	Jan	3
PKW-Nutzung		
— Leasingsonderzahlung und Kosten-deckelung bei privater Nutzung	Okt	3
— Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs bei kleineren Mängeln	Jan	2
— Veräußerung eines zum Betriebsvermögen gehörenden auch privat genutzten PKW	Aug	1
Private Veräußerungsgeschäfte		
— Immobilienverkauf nach Trennung/ (Mit-)Nutzung durch Kinder	Sept	7
— Veräußerung eines Gartengrundstücks	Juni	4
— Verkauf von Kryptowährungen	Febr	3
Privatvermögen		
— unterschiedliche Besteuerung von Betriebsvermögen und – (ErbSt)	Juni	1
R		
Ratenzahlungen		
— Umsatzsteuer auf –	Febr	2
Rechnungen		
— Anforderungen an –	Febr	7
Registrierkassen		
— fehlende Pflicht nicht verfassungswidrig	März	3
Rentenbesteuerung		
— vorläufige Steuerfestsetzungen im Hinblick auf anhängige Musterverfahren	April	3
S		
Sachbezugswerte 2022		
— Lohnsteuer/Sozialversicherung	Jan	1
Sachzuwendungen		
— des Arbeitgebers an Arbeitnehmer	Nov	2
Säumniszuschläge		
— Zweifel an Verfassungsmäßigkeit	März	1
	Mai	1
	Aug	2
	Sept	6
Scheidung		
— keine Schenkungsteuer auf Abfindung	April	5

	Monat	Nr.
Software		
— Nutzungsdauer ein Jahr	April	1
Sonderabschreibungen		
— bei Betriebsaufgabe	Febr	1
Sonderausgaben		
— Bonuszahlungen	März	6
— Fahrtkostenersatz als Kinderbetreuungs-	Mai	4
— Kosten	Okt	Anl
— Überblick für 2022		
Sozialversicherung		
— Beitragsbemessungsgrenzen 2022	Jan	5
— Bonuszahlungen der gesetzlichen	März	6
Krankenkassen	Febr	4
— Frist für Jahresmeldungen	Jan	1
— Sachbezugswerte für 2022		
Sportvereine		
— Umsatzsteuerpflicht	Juli	6
Steuerberatungskosten		
— im Erbfall	Aug	5
Steuerbescheid		
— Änderung von Ertrag– infolge von		
Änderung Umsatzsteuerbescheid	Okt	9
Steuerermäßigung (§ 35a EStG)		
— für haushaltsnahe Dienst- und	Juni	7
Handwerkerleistungen/Überblick	Aug	4
— Müll- und Abwasserentsorgung		

T

Tantiemen		
— Zufluss bei Gesellschafter-	April	2
Geschäftsführer		
Tarifiermäßigung		
— für zusammengeballte Überstunden-	Juni	2
vergütungen		
Ticket		
— 9-Euro –/öffentliche Verkehrsmittel	Juli	7
Transparenzregister		
— Pflichtmeldungen	Febr	8
Treibhausgaserminderungs-Quote		
— steuerliche Behandlung des Handels	Okt	5

U

Überstundenvergütungen		
— Steuerermäßigung für zusammengeballte	Juni	2
Zahlungen		
Umsatzsteuer		
— auf Ratenzahlungen	Febr	2
— ermäßigter Steuersatz für Restaurations-	Dez	2
leistungen		
— Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus	Sept	8
EU-Staaten		
— Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus	Juni	6
Nicht-EU-Staaten		

Anl = Anlage

	Monat	Nr.
— Dauerfristverlängerung für Voraus-	Febr	5
zahlungen 2022		
— Handel mit Treibhausgaserminderungs-	Okt	5
Quote		
— Pflicht für Sportvereine	Juli	6
Unterhaltsleistungen		
— neuer Höchstbetrag gemäß Entwurf	Okt	10
Inflationsausgleichsgesetz		
V		
Verbindlichkeiten		
— Bilanzierung unverzinslicher –	Sept	2
Verlustrücktrag		
— Viertes Gesetz zur Umsetzung steuer-	April	4
licher Hilfsmaßnahmen		
Vermietung und Verpachtung		
— verbilligte Überlassung einer Wohnung	Dez	7
Vollverzinsung		
— Senkung des Zinssatzes auf 0,15 %	Mai	1
pro Monat	Aug	2
	Sept	6
Vorsteuerabzug		
— Anforderungen an Rechnungen	Febr	7
Vorsteuervergütungsverfahren		
— Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus	Sept	8
EU-Staaten		
— Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus	Juni	6
Nicht-EU-Staaten		

W

Werbungskosten		
— Aufwendungen für bürgerliche	Aug	6
Kleidung/Berufskleidung		
— Dienstwagen bei Zuzahlung durch den	Dez	6
Arbeitnehmer		
— Entfernungspauschale bei Nutzung	März	2
verschiedener Verkehrsmittel	März	7
— häusliches Arbeitszimmer	Mai	3
	Dez	3
— Steuerentlastungsgesetz 2022	Mai	2
Widerstreitende Steuerfestsetzung		
— Änderung von Ertragsteuerbescheid	Okt	9
infolge von Änderung Umsatzsteuer-		
bescheid		
Wiederkehrende Ausgaben		
— regelmäßige – zum Jahreswechsel	Aug	7

Z

Zinsen		
— fremdübliche – auf Konzerndarlehen	März	4
Zufluss-Abfluss-Prinzip		
— regelmäßig wiederkehrende Ausgaben	Aug	7
zum Jahreswechsel		